

Allgemeine Geschäftsbedingungen G7

Garantien für Konsignationslager (G 7a),
Maschineneinsatz (G 7 b) und Vorleistungen
(G 7 c)

April 1999

§ 1 Garantiegeber, Bevollmächtigte, Vertragsinhalt

Gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz und der hiezu ergangenen Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Haftungen in Euro, Schilling oder einer anderen Währung zu übernehmen. Eine Haftungsübernahme stellt kein Präjudiz für allenfalls gesetzlich erforderliche Bewilligungen dar.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ist bevollmächtigt, alle Erklärungen namens des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen, die sich aus der Übernahme der Haftung ergeben. Erklärungen, die gegenüber der Kontrollbank abgegeben werden, gelten mit dem Tag des Einlangens bei der Kontrollbank als beim Bund eingelangt. Gleiches gilt für alle nach den folgenden Bestimmungen zu leistenden Zahlungen.

Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Schriftform bedeutet urschriftlich, fernschriftlich oder per Telekopie. In einem Streitfall trifft den jeweiligen Absender die Beweispflicht; dieser hat auch den allfälligen Missbrauch eines Kommunikationsmittels zu vertreten.

Soweit die Garantieerklärung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die nachstehenden Bestimmungen als Vertragsinhalt.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Garantie

(1) Es deckt

1. die Garantie G7a (Konsignationslagergarantie) die Unversehrtheit der von Ihnen in einem Warenlager im Ausland gehaltenen Güter,
2. die Garantie G7b (Maschineneinsatzgarantie) die Unversehrtheit von Maschinen und Anlagen, die Sie zur Erfüllung von Rechtsgeschäften im Ausland besitzen,
3. die Garantie G7c (Vorleistungsgarantie) den aufrechten Bestand Ihrer Rechte aus Bardepots, Kautionen und anderen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften im Ausland erbrachten Vorleistungen bis zu dem in der Garantieerklärung festgelegten Höchstbetrag.

(2) Die Garantie deckt nicht:

1. Zinsen;
2. Vorleistungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, deren Ausfuhr den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder denen des Sicherheitskontrollgesetzes unterliegt, erbracht werden;
3. Kosten, die üblicherweise bei der Abwicklung der in der Garantie gedeckten Rechtsgeschäfte in Ihrem Betrieb oder im Betrieb Ihrer Erfüllungsgehilfen entstehen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung der Garantie

(1) Bei endfälligen Garantien ist die Laufzeit in der Garantieerklärung festgelegt. Bei revolvingenden Garantien beträgt die Laufzeit sechs Monate und verlängert sich jeweils um weitere sechs Monate, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Sie haben das Recht, die Garantie jederzeit unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief zur Gänze oder teilweise zu kündigen.

(3) Der Bund hat das Recht, die Garantie mit sofortiger Wirkung und unter Ausschluss Ihrer Ansprüche mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn Sie das Entgelt nicht spätestens innerhalb eines Monats ab schriftlicher Mahnung entrichtet haben, es sei denn, Sie können eine der Zahlung entgegenstehende höhere Gewalt nachweisen.

(4) Bei revolvingenden Garantien hat der Bund weiters das Recht, die Garantie mit eingeschriebenem Brief zu kündigen,

1. zu den in der Garantieerklärung festgelegten Prolongationsterminen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist;
2. mit sofortiger Wirkung, falls über Ihr Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wurde.

§ 4 Selbstbehalt und Deckungsquote

Werden Sie an einem eventuellen Ausfall beteiligt, ist der Selbstbehalt in einem Prozentsatz in der Garantieerklärung festgelegt. Aus der Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich die Deckungsquote.

§ 5 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers

(1) Sie sind verpflichtet,

1. stets alles vorzukehren, um den Bund vor Schaden zu bewahren, und über alle Ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände, die Ihre durch die Garantie gedeckten Rechtsgeschäfte oder Rechte gefährden könnten, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab Kenntnis zu berichten, es sei denn, diese Umstände können als notorisch bekannt angesehen werden;
2. über Einzelheiten und Stand des Rechtsgeschäftes oder Rechtes jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in Ihre bzw. die Bücher und Unterlagen Ihrer Erfüllungsgehilfen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu ermöglichen;
3. bei revolvingenden Garantien halbjährlich im Vorhinein, spätestens zum Prolongationstermin den höchsten zu erwartenden Buchwert der einzusetzenden Maschinen bzw. des Konsignationslagerstandes bekanntzugeben;
4. unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten (Meldefrist) nach Eintritt des Haftungsfalles gemäß § 6 eine schriftliche Meldung zu erstatten;

5. Weisungen unverzüglich zu befolgen; diese können Ihnen bei einem sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Haftungsfall erteilt werden.

§ 6 Haftungsfälle

(1) Ein Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalles ist schriftlich zu stellen; die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Die Anerkennung des Haftungsfalles erfolgt mit deklarativer Wirkung, wenn Sie nachgewiesen haben, dass ein Tatbestand gemäß Abs. 2 eingetreten ist.

(2) Tatbestände sind, wenn aus direktem oder indirektem politischem Anlass:

1. die in einem Konsignationslager im Ausland gehaltenen Güter,
2. die im Ausland befindlichen Maschinen und Anlagen,
3. die im Hinblick auf Rechtsgeschäfte von Ihnen im Ausland erbrachten Vorleistungen zerstört, entzogen oder nicht zurückgezahlt werden.

§ 7 Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn:

1. Sie im Antrag auf Erteilung der Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht haben;
2. Sie eine Bestimmung des Garantievertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben;
3. Schäden eingetreten sind, die von Ihnen oder Ihren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind;
4. Sie gesetzliche Bestimmungen des In oder Auslandes verletzt haben, es sei denn, Sie beweisen, dass der Eintritt des Haftungsfalles mit dieser Rechtsverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(2) Gründet sich der Haftungsausschluss auf Umstände, die erst nach Anerkennung des Haftungsfalles eingetreten oder hervorgekommen sind, wird die Anerkennung widerrufen.

§ 8 Berechnung des Garantiebetrages

(1) Bei Berechnung des Ihnen zustehenden Betrages wird

1. bei Konsignationslagergarantien und Maschineneinsatzgarantien von jenem Buchwert ausgegangen, der in Ihrer letzten vor Eintritt des Haftungstatbestandes erstellten, endgültigen Bilanz ausgewiesen wurde; nach dem Stichtag dieser Bilanz bis zum Eintritt des Haftungstatbestandes eingetretene Veränderungen werden nach den für die Bilanzerstellung maßgeblichen Bewertungsvorschriften berücksichtigt; sind Sie nicht buchführungspflichtig, wird der Wert entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung ermittelt;
2. bei Vorleistungsgarantien vom Wert der erbrachten Vorleistung ausgegangen.

Eine allfällige Teildeckung wird berücksichtigt.

(2) Umrechnungen erfolgen entweder zu den Fixkursen der Währungsunion oder zu den von der Europäischen Zentralbank verlautbarten Referenzkursen vom Tag des Antrages auf Anerkennung des Haftungsfalles.

(3) Danach wird erforderlichenfalls auf den Höchstbetrag gekürzt.

(4) Der verbleibende Betrag wird zum Buchwert gemäß Abs. 1 Z. 1 oder zum Wert der erbrachten Vorleistung gemäß Abs. 1 Z. 2 ins Verhältnis gesetzt (Deckungsprozentsatz).

(5) Nach dem Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungstatbestandes eingegangene Zahlungen (ungeachtet ihrer Widmung), verfügbare Erlöse aus der Verwertung von Vermögensteilen und Sicherheiten sowie allenfalls gemäß § 7 auszuschließende Beträge werden im Deckungsprozentsatz in Abzug gebracht.

(6) Nach Abzug eines Selbstbehaltes ergibt sich der Garantiebtrag.

(7) Der Deckungsprozentsatz abzüglich des bei der Berechnung des Garantiebtrages zur Anwendung gelangten Selbstbehaltes ergibt den Rückführungs- und Kostenersatzprozentsatz.

§ 9 Fälligkeit des Garantiebtrages

Der Garantiebtrag ist gleichzeitig mit der Anerkennung des Haftungsfalles zur Zahlung fällig.

§ 10 Besondere Verpflichtungen des Garantienehmers nach Anerkennung des Haftungsfalles

Sie sind verpflichtet,

1. dem Bund vor Auszahlung des Garantiebtrages Ihre Ansprüche und Forderungen im Ausmaß der Anerkennung abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;
2. alle zur Durchsetzung der Ansprüche notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Bundes vorzunehmen, es sei denn, die Forderungen werden vom Bund selbst vertreten;
3. Weisungen zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen;
4. alle Einnahmen ungeachtet ihrer Widmung vor Abzug von Provisionen und Bankspesen im Rückführungsprozentsatz an den Bund weiterzuleiten. Darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile wie für den Zeitraum nach Auszahlung des Garantiebtrages bezahlte Zinsen, Zinseszinsen, Verzugszinsen oder ein Mehrerlös bei der Verwertung von Gütern.

§ 11 Kostenersatz

Kosten oder Verluste, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchsetzung Ihrer Ansprüche oder der Einbringlichmachung Ihrer Forderungen entstehen, werden im Kostenersatzprozentsatz ersetzt, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Haftungsfalles gegeben sind oder ein Haftungsfall bereits

anerkannt wurde, und die entsprechenden Maßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf Weisung oder mit Zustimmung des Bundes erfolgt sind.

§ 12 Bearbeitungs-, Garantieentgelt und Prüfgebühr

(1) Das Bearbeitungsentgelt beträgt 1 % vom zur Deckung beantragten Wert des Geschäftsfalles, mindestens EUR 10, höchstens aber EUR 720, bzw. den entsprechenden Schilling-Gegenwert. Das Bearbeitungsentgelt wird umgehend nach Erhalt der Vorschreibung zur Zahlung fällig und ist auch bei Ablehnung eines Antrages zu entrichten.

(2) Das Garantieentgelt wird in der Garantieerklärung festgelegt.

(3) Bei endfälligen Garantien wird das Garantieentgelt vom Höchstbetrag der Garantie unter Berücksichtigung des Entgeltsatzes sowie der Risikolaufzeit des Geschäftsfalles, die zumindest mit zwei Quartalen angesetzt wird, ermittelt. Die Risikolaufzeit wird in ganzen, aufgerundeten Quartalen gemessen. Das Garantieentgelt ist grundsätzlich bei Annahme der Garantieerklärung zahlbar.

(4) Bei revolvingenden Garantien wird das Garantieentgelt von dem gemäß § 5 Z. 3 bekannt gegebenen Buchwert berechnet und halbjährlich im Vorhinein zur umgehenden Zahlung vorgeschrieben. Wird der Buchwert nicht rechtzeitig bekannt gegeben, erfolgt die Berechnung des Garantieentgeltes vom Höchstbetrag.

§ 13 Verzugszinsen

Werden dem Bund zustehende Beträge Entgelte, Rückflüsse oder Rückführungen aufgrund eines Widerrufs der Anerkennung eines Haftungsfalles nicht umgehend angeschafft, können Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem variablen Zinssatz des Exportfinanzierungsverfahrens der Kontrollbank in Rechnung gestellt werden.

§ 14 Abtretung der Ansprüche des Garantienehmers an Dritte

Die erstmalige Abtretung der Ansprüche aus der Garantie an ein Kreditinstitut bedarf keiner Zustimmung, jedoch einer schriftlichen Mitteilung von Ihnen und vom Zessionar. Ansonsten bedarf jede Abtretung mit Ausnahme einer solchen an die Kontrollbank der schriftlichen Zustimmung des Bundes.

Durch eine Abtretung werden Ihre Verpflichtungen dem Bund gegenüber nicht berührt.

§ 15 Geltendmachung der Ansprüche aus dem Garantievertrag im Rechtsweg und Verfristung

(1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Haftungsfalles muss bei sonstigem Rechtsverlust bis spätestens drei Jahre nach dem Endtermin der Garantie, bei revolvingenden Garantien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des Haftungstatbestandes, eingebracht werden.

(2) Wenn der Bund über den Haftungsantrag nicht antragsgemäß entschieden hat, sind Sie berechtigt, Ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Schreibens, mit welchem Ihnen die Entscheidung mitgeteilt wurde, bei sonstigem Rechtsverlust vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend zu machen.

§ 16 Annahme der Garantieerklärung

Wird die Garantieerklärung nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt retourniert, gilt sie als angenommen und ist rechtswirksam.

Erläuterungen zu den Garantiearten

Garantien zur Deckung von Risiken aus

1. Garantien zur Deckung politischer Risiken aus der Errichtung von Warenlagern im Ausland durch Exportunternehmen (Konsignationslagergarantien G7a);
2. Garantien zur Deckung politischer Risiken aus der Verwendung von Maschinen und Anlagen durch Exportunternehmen zur Erfüllung von Rechtsgeschäften im Ausland (Maschineneinsatzgarantien G7b);
3. Garantien zur Deckung von Risiken aus Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen von Exportunternehmen, die im Ausland im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften erbracht werden (Vorleistungsgarantien G7c).

oeKB

Export
Services